

## Art. 52

**Aufgaben der  
Geschäftsprü-  
fungskommissi-  
onen**  
[unverändert]

- <sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommissionen (GPK) üben die Oberaufsicht über die Geschäftsführung nach Artikel 26 Absätze 1, 3 und 4 aus.
- <sup>2</sup> Sie legen den Schwerpunkt ihrer Prüftätigkeit auf die Kriterien der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit.

**Attributions des  
Commissions de  
gestion**  
[Inchangé]

- <sup>1</sup> Les Commissions de gestion (CdG) exercent la haute surveillance sur la gestion conformément à l'art. 26, al. 1, 3 et 4.
- <sup>2</sup> Elles exercent leur activité de surveillance principalement sous l'angle de la légalité, de l'opportunité et de l'efficacité.

**Compiti delle  
Commissioni della  
gestione**  
[Invariato]

- <sup>1</sup> Le Commissioni della gestione (CdG) esercitano l'alta vigilanza sulla gestione secondo l'articolo 26 capoversi 1, 3 e 4.
- <sup>2</sup> Impostano la loro attività di controllo sui criteri di legalità, adeguatezza ed efficacia.

Autor der 1. Auflage 2014: Thomas Sägesser

Autor der Aktualisierung 2021: Thomas Sägesser

### Inhaltsübersicht

Note

#### I. Entstehungsgeschichte

....

#### II. Auslegung, Anwendung in der Praxis

...

##### 2. Abs. 1

...

##### e) Prot. der GPK

24 - 26a

...

### Materialien

...

21.004. Jahresbericht 2020 der GPK und der GPDel vom 26.1.2021 (BB1 2021 570).

#### I. Entstehungsgeschichte

1 - 4 ...

#### II. Auslegung, Anwendung in der Praxis

5 - 6 ...

##### 2. Abs. 1

7 - ...

23

*e) Prot. der GPK*

- 24** Wie die übrigen parlamentarischen Kommissionen sind auch die GPK zur Protokollierung ihrer Sitzungen verpflichtet (Art. 4 Abs. 1 ParlVV). Die Beratungen der Kommissionen sind vertraulich (Art. 47 Abs. 1 ParlG). Die Prot. und die weiteren Unterlagen der Kommissionen müssen klassifiziert werden; eine Entklassifizierung und Veröffentlichung ist zwar möglich für die weiteren Unterlagen, nicht aber für die Prot. (Art. 47a ParlG). Angesichts der Sensibilität von Informationen im Bereich der Oberaufsicht und im Interesse der Geheimhaltung (Bericht SPK-StR 16.5.2003 [BBl 2003 5056]) bestehen für die Aufsichtskommissionen und deren Delegationen besondere Vorschriften hinsichtlich der Zugänglichkeit zu den Kommissionsprotokollen und weiteren Unterlagen. Es handelt sich um eine von mehreren Massnahmen, um dem Geheimnisschutz Nachachtung zu verleihen, wozu die GPK nach Art. 153 Abs. 7 ParlG verpflichtet sind.
- 25** Die GPK und die GPDel verfügen über weitgehende Informationsrechte (vgl. Komm. zu Art. 153 ff.), was eine Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit und einen verantwortungsvollen Umgang mit vertraulichen Informationen erforderlich macht. Die GPK sind deshalb gehalten, geeignete Vorkehrungen für den Geheimnisschutz zu treffen (vgl. Komm. zu Art. 150 Abs. 3 ParlG).
- 25a** Nach Art. 8a ParlVV regeln die Aufsichtskommissionen und -delegationen die Verteilung, die elektronische Verfügbarkeit und die Klassifizierung der Prot. und der weiteren Unterlagen im Bereich der Oberaufsicht sowie den Zugang zu diesen Prot. und den weiteren Unterlagen. Die GPK haben die Zugänglichkeit zu ihren Prot. in Weisungen vom 28.1.2019 geregelt, welche die Weisungen vom 18.5.2004 ersetzen (**Weisungen der GPK der Eidg. Räte über die Behandlung ihrer Prot. und weiterer Unterlagen vom 28.1.2019**, [15.8.2021]). Diese Weisungen gelten für die Prot. und weiteren Unterlagen im Bereich der Oberaufsicht, und zwar für die Kommissionen und deren Organe (Subkommissionen, GPDel mit besonderen Bestimmungen, Arbeits- und Koordinationsgruppen). Bei den Prot. der GPK und ihrer Organe handelt es sich um keine Wortprot., sondern um sog. «analytische Prot.», wonach die Voten nicht wörtlich, sondern gestrafft und sprachlich überarbeitet wiedergegeben werden. Ein Beschlussprot. ist möglich, wenn die Beratungen für den Nachvollzug oder die spätere Auslegung eines Beschlusses der GPK oder eines ihrer Organe nicht erheblich sind (Ziff. 2 Bst. b Weisungen). Diese Regelung sollte es nicht verunmöglichen, dass ein Kommissionsmitglied ausnahmsweise eine wörtliche Protokollierung seines Votums verlangen kann. Die Verteilung und Zugänglichkeit zu den Prot. hängt von deren Klassifizierung ab. I.d.R. sind die Prot. der GPK als «intern» klassifiziert, womit sie dem Amtsgeheimnis unterliegen. Solche Prot. werden den Mitgliedern der Kommission resp. des Organs der GPK (sowie den betroffenen Mitarbeitenden des Sekretariats) abgegeben, den übrigen Sitzungsteilnehmern ein Prot.-Auszug für die Beratungen, bei denen sie anwesend waren. Im Einzelfall kann eine Kommission oder eines ihrer Organe ein Prot. oder Auszüge davon aus wichtigen Gründen als «vertraulich» oder «geheim» klassifizieren, was höhere Grade der Schutzwürdigkeit des Inhalts bedeutet (zu den Klassifizierungsstufen vgl. Art. 13 Informationssicherheitsgesetz [ISG] vom 18.12.2020<sup>1</sup>). Erstere werden demselben Kreis wie die «intern» klassifizierten Prot. abgegeben, aber nicht auf dem Extranet zur Verfügung gestellt. Letztere werden nicht abgegeben, sondern stehen den berechtigten

<sup>1</sup> Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieser Publikation noch nicht in Kraft; Referendumsvorlage: BBl 2020 9975.

Personen zur Einsichtnahme auf dem Sekretariat der GPK resp. der GPDel offen. Die Prot. der GPDel werden i.d.R. als «vertraulich», ausnahmsweise als «geheim» klassifiziert. Die GPDel hat nach Art. 155 ParlG das Recht, Personen als Auskunftspersonen oder als Zeugen zu befragen. Der Bundesrat oder eine direkt von ihm beauftragte Person ist berechtigt, auf Anfrage in die Anhörungsprot. der von der GPDel befragten Personen Einsicht zu nehmen. Über die Protokolleinsicht durch andere Personen oder parlamentarische Kommissionen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der GPDel (Ziff. 5 Bst. f Weisungen).

**26** Ausnahmsweise und auf schriftlich begründeten Antrag hin wird einer anderen Kommission oder einer Delegation ganz oder teilweise Einsicht in ein Prot. der GPK oder eines ihrer Organe gewährt, worüber der Präsident resp. die Präsidentin der betreffenden GPK entscheidet. Die Einsichtnahme kann mit gewissen Auflagen und Bedingungen, u.a. zum Quellenschutz, verbunden werden und es kann die Anonymisierung der Personendaten angeordnet werden. Keine Einsicht wird i.d.R. in GPK-interne Beratungen und grundsätzlich in Unterlagen laufender Geschäfte gewährt (Ziff. 4.3.2 Bst. a–d Weisungen). Die Präsidentin oder der Präsident der betreffenden GPK kann einer Person, die nicht Mitglied der GPK ist, für die Rechtsanwendung oder für wissenschaftliche Zwecke ausnahmsweise Einsicht in ein Prot. ihrer oder seiner Kommission oder ihrer Organe gewähren, wenn keine wichtigen Gründe dagegensprechen. Nötigenfalls kann eine Stellungnahme der betroffenen Bundesbehörden oder Personen eingeholt werden. Um zu gewährleisten, dass sich die von den GPK angehörten Personen vollkommen frei äussern können, stellen die GPK ihre Prot. für zivil-, straf- oder öffentlich-rechtliche Verfahren nicht zur Verfügung.

**26a** Das Präsidium einer Kommission oder Delegation entscheidet über die Einsichtsgewährung in Kommissionsprot. abschliessend. Ein solcher Entscheid kann nach Auffassung der GPDel nicht angefochten werden (BB1 2021 570, 122).

**27 -** ...  
**37**